

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

17. Stück vom Jahre 1879.

---

**Inhalt:** № 112. Verordnung, die Abhaltung von Sühneversuchen mit Studirenden der Akademien zu Freiberg und Tharandt betr. S. 391. — № 113. Bekanntmachung, die Vertretung des Staatsfiscus durch die Generaldirection der Staatseisenbahnen betr. S. 392. — № 114. Bekanntmachung, die Anleihe der Stadt Frankenberg betr. S. 393. — № 115. Verordnung, den Verkehr mit Sprengstoffen betr. S. 393. — № 116. Bekanntmachung, die Anleihe der Stadt Chemnitz betr. S. 401. — № 117. Bekanntmachung, die Gemeindeverfassung von Dahlen betr. S. 402.

---

## № 112. Verordnung,

die Abhaltung von Sühneversuchen mit Studirenden der Bergakademie zu Freiberg und der Forstakademie zu Tharandt betreffend;

vom 4. October 1879.

Auf Grund von § 21 der Verordnung, die Bestellung von Friedensrichtern betreffend, vom 16. Mai 1879, wird im Einverständnisse mit dem Finanz-Ministerium mit Allerhöchster Genehmigung hiermit verordnet:

Der nach § 420 der Strafprozeßordnung erforderliche Sühneversuch erfolgt, wenn der Beschuldigte ein Studirender der Bergakademie zu Freiberg ist, durch den Director der Bergakademie, in dessen Behinderung durch das älteste Mitglied des bergakademischen Senats,

wenn der Beschuldigte ein Studirender der Forstakademie zu Tharandt ist, durch den Director der Forstakademie, in dessen Behinderung durch den ältesten akademischen Lehrer.

Die Bestimmungen in §§ 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 Abs. 1 bis 4, 17, 18 und 19 der Verordnung vom 16. Mai 1879 kommen zur Anwendung, die §§ 13 und 16 jedoch mit der Maßgabe, daß in den Ladungen eine Strafe für den Fall des unentschuldigtem Ausbleibens im Termine nicht angedroht wird und daß über die Anlegung

1879.

57



und Einrichtung von Geschäftsbüchern nähere Anordnung vom Finanz=Ministerium ergeht.

Dresden, den 4. October 1879.

## Ministerium der Justiz.

Für den Minister:

Herbig.

Rosenberg.

---

### № 113. Bekanntmachung,

die Vertretung des Staatsfiscus durch die Generaldirection der Staatseisenbahnen betreffend;

vom 15. October 1879.

Aus Anlaß der mit dem 1. dieses Monats eingetretenen Aenderungen in der Gerichtsverfassung und dem Prozeßverfahren wird die in der Bekanntmachung des Finanz=Ministeriums vom 17. Juni 1869 (Gesetz= und Verordnungsblatt, Seite 159) der Generaldirection der Staatseisenbahnen übertragene Vertretung des Staatsfiscus hiermit anderweit dahin geregelt, daß sich diese mit dem Rechte zur Ernennung von Nachbevollmächtigten verbundene Vertretungsbefugniß in Zukunft auf alle nach § 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche aus dem Staatseisenbahnbetriebe oder aus den der Generaldirection übertragenen Eisenbahn=Neubauten herrühren, ingleichen auf Expropriations= und Besitzregulierungsangelegenheiten, insoweit dieselben die im Betriebe befindlichen Staatseisenbahnen oder die von der Generaldirection geleiteten Staatseisenbahn=Neubauten betreffen, endlich auf alle bei der Staatseisenbahn=Betriebs= oder Bauverwaltung vorkommenden Angelegenheiten des Arrestes und der einstweiligen Verfügung — Achten Buch, fünfter Abschnitt der Civilprozeßordnung — erstrecken soll.

Dresden, am 15. October 1879.

Finanz=Ministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Müller.

## **№ 114. Bekanntmachung,**

die Anleihe der Stadt Frankenberg betreffend;

vom 17. October 1879.

Dem Stadtrathe zu Frankenberg ist zu der im Einverständnisse mit den Stadtverordneten beschlossenen Anleihe im Betrage von

Fünfhundert Tausend Mark — Pf.  
(500,000 *M* — *£*)

gegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden und planmäßig auszuloosenden oder zu kündigenden, bis dahin aber mit Vier und Einhalb ( $4\frac{1}{2}$ ) vom Hundert zu verzinsenden Schuldscheinen nach Maßgabe des vorgelegten Anleiheplanes, sowie der Schuldscheine nebst Zinsleisten und Zinscheinen, die Genehmigung ertheilt, demselben auch auf Grund Art. 10, Abs. 2 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 die Verwendung der für die einzelnen Schuldverschreibungen sich berechnenden Stempelbeträge anstatt zu den einzelnen Urkunden in ungetrennter Summe zu der vorgelegten Haupt-Schuldverschreibung gestattet worden.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 17. October 1879.

**Die Ministerien des Innern und der Finanzen.**

v. Rostiz-Wallwitz.

Frh. v. Könnert.

Pfeiffer I.

---

## **№ 115. Verordnung,**

den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend;

vom 3. November 1879.

Nachdem in dem Bundesrathe die Aufstellung gleichförmiger, in den einzelnen Bundesgebieten einzuführenden Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen vereinbart worden ist, so wird dementsprechend im Einverständnisse des Finanz-Ministeriums hiermit verordnet wie folgt:

§ 1. Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind:

Schieß- und Sprengpulver;

57\*



Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen);

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind außerdem einbegriffen:

Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen.

Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht.

## I. Transport explosiver Stoffe.

### Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Von der Versendung sind ausgeschlossen:

Nitroglycerin als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin, sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversäzen zc.;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

### A. Versendung explosiver Stoffe auf Landwegen.

§ 3. Der Transport explosiver Stoffe auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Personenbeförderung dienen, ist verboten. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in sehr dringenden Fällen die zur Beseitigung von Eisstopfungen nöthigen Sprengbüchsen und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver unter Begleitung zuverlässiger Personen in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort geschafft werden sollen.

§ 4. Explosive Stoffe sind in hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken.

Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden.

Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden.

Dynamitpatronen und Schießbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepreßter, gemahlener Schießbaumwolle bereitet und mit einem Ueberzug von Paraffin versehen

sind) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Dynamit- und Schießbaumwollpatronen, Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden.

Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 Procent Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit, Schießbaumwolle versehen, Behälter, welche Dynamit enthalten, außerdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 Kilogramm, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen enthaltenden Behälter 75 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

§ 5. Bei dem Verpacken und dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen, insbesondere von Dynamit, hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die betreffenden Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle, als vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb derselben geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Polizeibehörde einzuholen und deren Weisungen nachzukommen.

§ 6. Die Behälter müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 7. Explosive Stoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Es ist untersagt, Dynamit oder Schießbaumwolle mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern oder Zündungen zusammen zu verladen.

§ 8. Wird loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht, oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Transporte außer der Vorschrift des § 3 nur die von der Verpackung und von der Bezeichnung der Behälter handelnden Vorschriften dieses Abschnittes Anwendung.

§ 9. Zur Beförderung von explosiven Stoffen dienende Fuhrwerke müssen, wenn sie unbedeckt sind, mit einem Platanche überspannt werden.

Sie müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, schwarze Fahne mit einem weißen P tragen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Kräger) gestattet, welche aber ganz vom Radschuh bedeckt sein muß.

§ 10. Wer explosive Stoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß der Ortspolizeibehörde des Absendeortes davon unter Angabe des Transportweges Anzeige machen und den Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§ 11. Auf Fuhrwerken, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 12. Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und dürfen von anderen Fuhrwerken, sowie von Reitern nur im Schritt passirt werden. Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen dieselben während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander einhalten.

§ 13. Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen, während sie halten, niemals ohne Bewachung bleiben.

Von Werkstätten, Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden muß die Haltestelle bei Schießpulver mindestens 150 Meter, bei Dynamit mindestens 400 Meter entfernt liegen.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Polizeibehörde rechtzeitige Anzeige zu machen, welche die ihr erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen hat.

§ 14. Fuhrwerke mit explosiven Stoffen müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Locomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben. Sind Wegstrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges, oder wegen der Frequenz der Bahn obiger Vorschrift nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahnbetriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transporte rechtzeitig Anzeige zu machen und hat diese dann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§ 15. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf für Frachtfuhrwerk passirbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so ist von der bevorstehenden An-

kunft des Transportes der mit der Wahrnehmung der Ortspolizei betrauten Behörde zeitig Anzeige zu machen und sind deren Bestimmungen zu erwarten. Die Behörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen, denselben von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten und Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 16. Das Abladen hat den Vorschriften des § 5 entsprechend zu erfolgen.

#### B. Versendung explosiver Stoffe auf Schiffen und Fähren.

§ 17. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen explosive Stoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Die im § 3 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

§ 18. Die §§ 4, 5 (Abs. 1 und 2), 10 und 16 finden auch hier Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche möglichst weit von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit explosiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder daselbst zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 19. Die explosiven Stoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von dem Kesselraume entfernt sein muß, unter Deck fest verstaut verladen werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem Plantuche überspannt werden.

Weder in diesen, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein. Leicht entzündliche Stoffe sind, mit Ausnahme der zum Betriebe der Dampfkessel oder der Küchen dienenden Brennmaterialien, von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen. Brennmaterialien dürfen nur in feuersicheren und leicht unter Wasser zu setzenden besonderen Räumen aufbewahrt werden. Das Schiff muß mit einer von weitem erkennbaren, stets ausgespannt gehaltenen schwarzen Flagge mit einem weißen P versehen werden.

Die Vorschrift des § 8 findet auf den Transport zu Schiffe sinngemäße Anwendung.

§ 20. Im Uebrigen ist beim Transport explosiver Stoffe auf Schiffen Folgendes zu beobachten:

- a) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei dem Landtransporte zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage frei gemacht und die Anordnung getroffen ist, daß Brücken zc. ohne Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.
- b) Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- oder Schleusenwärter von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeugs und seiner ungefähren Größe zeitig Anzeige zu machen.
- c) In Betreff des Passirens von Eisenbahnbrücken ist, wie im § 14 vorgeschrieben, zu verfahren.
- d) Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort, Zeit und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu geben.

§ 21. Fahren, welche Fuhrwerke mit explosiven Stoffen übersetzen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

### C. Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen.

§ 22. Die Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

## II. Handel mit explosiven Stoffen.

§ 23. Wer explosive Stoffe feil zu halten beabsichtigt, muß davon der Polizeibehörde Anzeige machen.

§ 24. Die Abgabe von explosiven Stoffen an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§ 25. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie alle sonstigen explosiven Stoffe in jeder Quantität dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, von welchen ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist und welche in dieser Hinsicht dem Verkäufer vollkommen bekannt sind. Wofern letzteres nicht der Fall ist, hat sich der Käufer durch ein Zeugniß der Polizeibehörde auszuweisen, daß der Abgabe kein Hinderniß im Wege steht. Dieses Zeugniß ist bei der Abgabe von Dynamit, Schießbaumwolle und der in § 2 bezeichneten Stoffe in jedem Falle erforderlich.

Die Polizeibehörde hat sich vor Ertheilung des Zeugnisses über die Art der beabsichtigten Verwendung und den etwa beabsichtigten Aufbewahrungsort zu erkundigen und geeigneten Falles die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

An jeder Dynamitpatrone muß die Bezeichnung „Dynamit“ und die Firma der Fabrik deutlich angebracht sein.

§ 26. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von explosiven Stoffen befaßt, ist verpflichtet, über alle Käufe und Verkäufe von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie über alle Käufe und Verkäufe sonstiger explosiver Stoffe ein Buch zu führen, welches über die Namen und die Legitimation der Abnehmer, den Zeitpunkt der Abgabe und die abgegebenen Quantitäten Aufschluß giebt.

Dieses Buch, sowie die nach § 25 erforderlichen Zeugnisse sind der Polizeibehörde auf Verlangen jeder Zeit zur Einsicht offen zu legen.

### III. Lagerung explosiver Stoffe.

#### A. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen.

§ 27. Wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen Handel treibt, darf

1. im Kaufladen nicht mehr als 1 Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorrätzig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume, der beständig unter Verschuß zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen. Die Behältnisse müssen den Bestimmungen in § 4, Abs. 1 und 2 entsprechen und bedeckt sein.

§ 28. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 27 fallen, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der polizeilichen Erlaubniß.

§ 29. Größere als die im § 27 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde und, soweit es sich um militärische Magazine handelt, die Polizeibehörde in Gemeinschaft mit der Militärbehörde sich überzeugt hat.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesem Locale in den Händen der Behörde bleiben.



Auf Kriegspulvermagazine in Festungen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 30. Die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte, sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 31 gegebenen Vorschriften.

#### B. Andere Sprengstoffe.

§ 31. Die im § 2 aufgeführten explosiven Stoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte, Dynamit und Nitrocellulose außer an der Herstellungsstätte nur an denjenigen Orten, wo diese Stoffe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen aufbewahrt werden.

Für die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte sind die bei Ertheilung der Concession — § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — vorgeschriebenen Bedingungen, in Ermangelung solcher Vorschriften die Weisungen der Polizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Bei den Niederlagen der Militärverwaltung concurrirt in derselben Weise wie bei ihren Pulvermagazinen die Militärbehörde (§ 29).

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu dem Magazin in den Händen der Behörde bleiben.

#### IV. Strafbestimmungen.

§ 32. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bestraft.

#### V. Schlußbestimmungen.

§ 33. Die Vorschriften über militärische, von Militärpersonen begleitete Transporte explosiver Stoffe bleiben unberührt.

§ 34. Die Verordnung, den Transport von Pulver betreffend, vom 16. März 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 17 fg.), nebst den Abänderungs-Verordnungen vom 24. April 1857 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 76 fg.) und vom 20. October 1871 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 236), ingleichen die Verordnung, die Aufbewahrung, die Handhabung und den Transport des Nitroglycerins und der Nitroglycerinpräparate betreffend, vom 30. März 1872 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 77 fg.) sind aufgehoben. Es bewendet jedoch bei den Vorschriften des



Regulativs über Baue von und in Privatpulvermühlen, sowie über den Betrieb derselben vom 18. Juli 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 423 fg.).

Dresden, am 3 November 1879.

## Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Wallwitz.

Gebhardt.

---

### № 116. Bekanntmachung,

die Anleihe der Stadt Chemnitz betreffend;

vom 5. November 1879.

Dem Stadtrathe zu Chemnitz ist zu der von demselben im Einverständnisse mit den Stadtverordneten beschlossenen Anleihe im Betrage von

Sieben Millionen Fünf Hundert Tausend Mark — Pf.

(7,500,000 *M* — *£*)

gegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden und planmäßig auszuloosenden oder zu kündigenden, bis dahin aber mit Vier und Einhalb ( $4\frac{1}{2}$ ) vom Hundert zu verzinsenden Schuldscheinen nach Maßgabe des vorgelegten Anleiheplans, sowie der Schuldscheine nebst Zinsleisten und Zinscheinen, die Genehmigung erteilt, demselben auch auf Grund Art. 10, Abs. 2 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 die Verwendung der für die einzelnen Schuldverschreibungen sich berechnenden Stempelbeträge anstatt zu den einzelnen Urkunden in ungetrennter Summe zu der vorgelegten Haupt-Schuldverschreibung gestattet worden.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 5. November 1879.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Rostitz-Wallwitz.

Frb. v. Könneritz.

Pfeiffer I.

**№ 117. Bekanntmachung,**  
die Gemeindeverfassung von Dahlen betreffend;

vom 15. November 1879.

Das Ministerium des Innern hat genehmigt, daß in der Stadt Dahlen an Stelle der daselbst bisher gültig gewesenen Revidirten Städteordnung die Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 eingeführt werde.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. September 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 325) wird dieß andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 15. November 1879.

**Ministerium des Innern.**

Für den Minister:

Koerner.

Pfeiffer I.